

Gemeinde Lütjensee

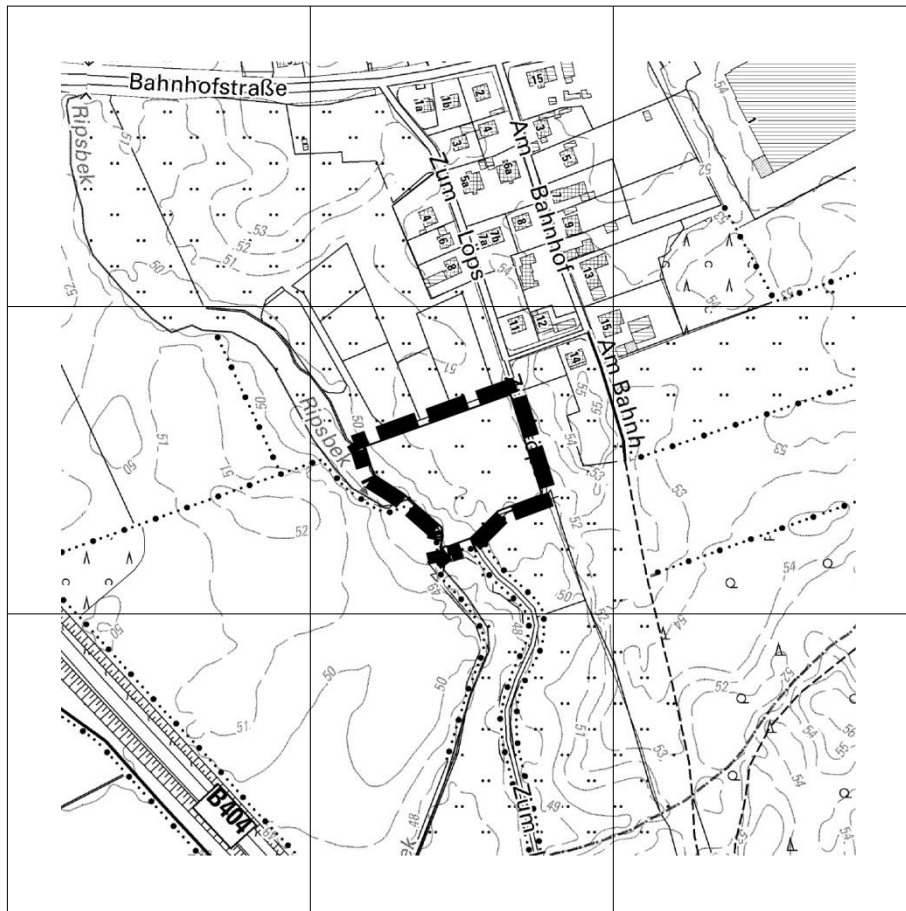
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 32

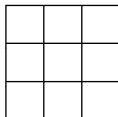
Gebiet: Südlich der Straße "Zur Ripsbek", westlich der Straße "Zum Löps"

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 27.10.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

Planungsgrundlagen.....	4
1.1. Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
1.4. Plangebiet.....	6
2. Umweltbericht.....	7
2.1. Einleitung	7
2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans	7
2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	8
2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	8
2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	9
2.2.1.2. Fläche	11
2.2.1.3. Boden	11
2.2.1.4. Wasser.....	12
2.2.1.5. Luft/Klima	13
2.2.1.6. Landschaft.....	14
2.2.1.7. Biologische Vielfalt	14
2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	14
2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen	15
2.2.2. Übersicht über Eingriffe und Kompensation	15
2.2.3. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes	15
2.2.3.1. Natura 2000-Gebiete.....	15
2.2.3.2. Naturschutzgebiete	15
2.2.3.3. Landschaftsschutzgebiete	16
2.2.3.4. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	16
2.2.3.5. Gesetzlich geschützte Biotope	16
2.2.3.6. Besonderer Artenschutz	16
2.2.4. Technischer Umweltschutz	16
2.2.4.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen.....	16
2.2.4.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie	16
2.2.4.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	17
2.2.4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	17
2.2.5. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	17
2.2.6. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	17
2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
2.3. Zusätzliche Angaben	18
2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	18
2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans.....	18
2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
2.3.4. Referenzliste der Quellen.....	18

3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	19
4.	Planinhalt	19
4.1.	Städtebau	19
4.2.	Verkehrliche Erschließung	20
4.3.	Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung	20
4.4.	Kosten der allgemeinen Grünordnung	20
4.5.	Ver- und Entsorgung	20
5.	Archäologie	21
6.	Kosten	21
7.	Billigung der Begründung	21

Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde möchte auf der Fläche südlich des Gewerbegebietes „Ripsbekkoppel“ einen naturnah gestalteten Aufenthaltsbereich und Treffpunkt für die örtliche Bevölkerung herstellen. Dazu soll eine ca. 6.400 m² große, bisher als landwirtschaftlich ausgewiesene Fläche in eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Die Fläche soll durch Bepflanzungen, wie z.B. der Anlage einer Blühwiese, Ausstattung mit naturnahen Materialien (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) ökologisch aufgewertet und der Bevölkerung als Treff- und Erholungsbereich zur Verfügung gestellt werden. Bauliche Anlagen sind auf der Fläche nicht vorgesehen.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach Darstellung des **Landesentwicklungsplanes** Schleswig-Holstein (2010) liegt Lütjensee innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Teile der Gemeinde liegen im 10 km-Umkreis um das Mittelzentrum Ahrensburg innerhalb eines Raumes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung anzustreben. Gesunde räumliche Strukturen sollen sichergestellt bleiben, eine sorgfältige Abstimmung der Nutzungsansprüche wird als zwingend notwendig aufgezeigt. Ordnende Strukturelemente sind insbesondere Zentrale Orte, Siedlungsachsen und Regionale Grünzüge.

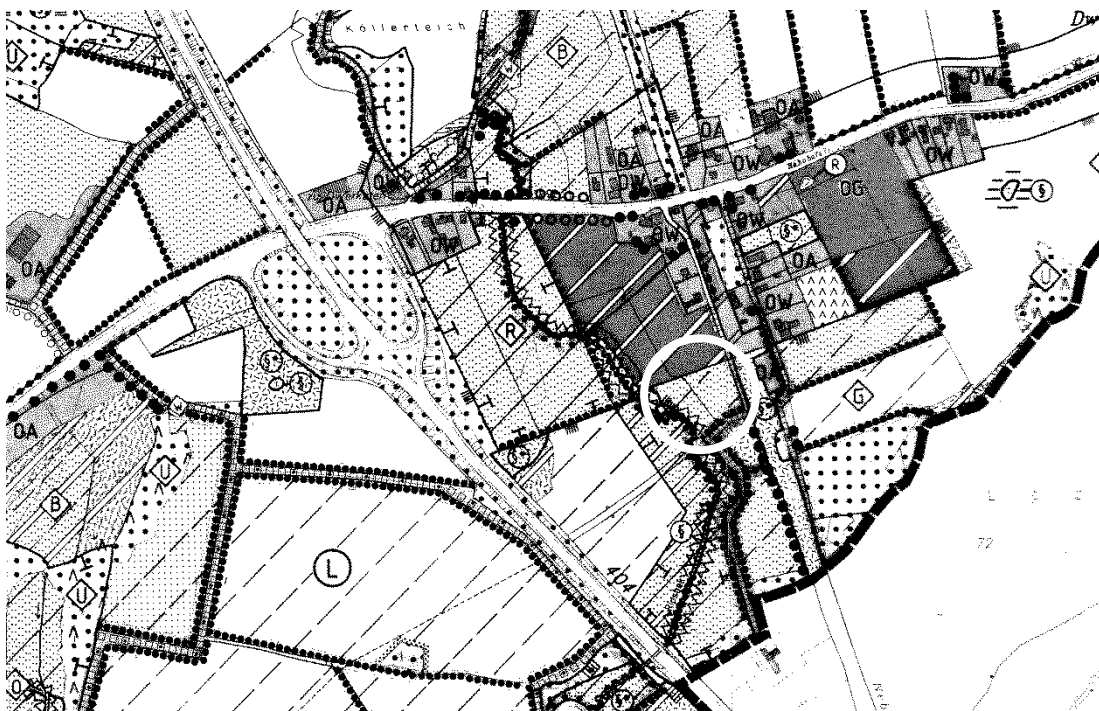
Nach dem **Regionalplan** (Fortschreibung 1998) für den Planungsraum I werden gleiche Aussagen hinsichtlich der Lage im Ordnungsraum getroffen. Dies gilt unter der Berücksichtigung der aufgezählten Ziele (keine Landschaftszersiedelung, Wahrung ökologischer Belange, wirtschaftliche Infrastruktur). Kartographisch wird Lütjensee von einem Regionalen Grünzug und einem Schwerpunktbereich für Erholung umgeben dargestellt. Der Seebereich sowie die östlich angrenzenden Flächen liegen zudem in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Teile der Ortslage sowie weite Flächen westlich gehören zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz. Der Regionalplan geht textlich auf das Freizeit- und Naherholungsangebot ein und weist darauf hin, dass der Bereich um Großensee und Lütjensee bereits starke Beanspruchungen der Landschaft aufweist. In der Folge besteht vorrangig ein Erfordernis zum Schutz der Landschaft, dies ist beim weiteren Ausbau zu beachten.

Das **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein (1999) zeigt Lütjensee als in einem Raum für überwiegend naturverträgliche Nutzung gelegen. In diesen Räumen ist die Sicherung und Entwicklung der Landschaftsräume oberstes Ziel, durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung sollen Natur und Ressourcen geschützt werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt weiter schutzgutbezogen. Das Gemeindegebiet liegt nach der Karte „Landschaft und Erholung“ in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Die Karte „Böden und Gesteine/Gewässer“ zeigt das geplante

Wasserschutzgebiet westlich der Ortslage. In der Karte „Arten und Biotope“ ist der gesamte Raum östlich des Lütjensees als Schwerpunktraum im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der landesweiten Planungsebene gekennzeichnet. Das bestehende Naturschutzgebiet Kranika ist dargestellt. In der Sonderkarte Förderungsgebiete der Biotope im Agrarbereich sind Flächen östlich der Ortslage als Fördergebiete ausgewiesen.

Die Neuaufstellung des **Landschaftsrahmenplans** für den Planungsraum III (2020) stellt den Großteil des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiete und Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Das Gemeindegebiet liegt vollständig innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Ein Schwerpunktbereich des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems befindet sich im Bereich des Lütjensees. Zahlreiche Verbundachsen des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind insbesondere im Bereich von Waldflächen und Fließgewässern eingetragen. Das Mooregebiet Kranika ist sowohl als FFH-Gebiet als auch Naturschutzgebiet und Naturwald (bis 100 ha) gekennzeichnet. Im Bereich des Lütjensees befinden sich Geotope. Der Lütjensee selbst ist als gesetzlich geschützter Biotop eingetragen. Östlich des Lütjensees und vereinzelt im Süden des Gemeindegebietes befinden sich klimasensitive Böden. Einige Waldflächen im Gemeindegebiet werden als klimaschutzrelevante Wälder mit einer Größe von über 5 ha eingestuft.

Der **Landschaftsplan** aus dem Jahre 1997 weist in der Entwicklungskarte für das Gebiet extensiv zu nutzende Landwirtschaftsfläche aus. Am westlichen Rand der Fläche ist ein geplanter Uferrandstreifen sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Ripsbek eingetragen. An der südlichen Grundstücksgrenze werden die bestehenden Knickstrukturen dargestellt.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee mit Kennzeichnung des Plangebietes

1.3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Lütjensee gilt der genehmigte Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen, der für den Geltungsbereich landwirtschaftliche Fläche darstellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lütjensee im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 geändert.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Lütjensee mit Kennzeichnung des Plangebietes

1.4. Plangebiet

Die Fläche liegt im Norden des Gemeindegebietes im Ortsteil Dwerkat, südlich der Bahnhofstraße, westlich der Straße „Zum Löps“ und südlich des Gewerbegebietes „Ripsbekkoppel“. Die Fläche stellt sich im östlichen Teilbereich als Rasenfläche dar, die bereits als Bolzplatz genutzt wird. Bei dem westlichen Teilbereich handelt es sich um extensiv genutztes Grünland. Am westlichen Plangebietsrand befindet sich der mit Bäumen bestandene Uferbereich der Ripsbek. Im Osten und Süden wird das Gebiet durch die Straße „Zum Löps“ begrenzt. Hier grenzen straßenbegleitende Knickstrukturen und eine weiter südlich gelegene, mit Laubgehölzen bestandene Fläche an. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Für die Inanspruchnahme der Fläche ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht erforderlich, da die künftige Nutzung den Schutzziele nicht entgegensteht.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:	Südliche Grundstücksgrenzen der Flst. 452, 447, 449, 442.
Im Osten:	Westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „zum Löps“ (Flst. 109/22).
Im Süden:	Nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Zum Löps“ (Flst. 23/5).
Im Westen:	Östliche Grundstücksgrenze des Flst. 48/4 (teilweise).

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung. Seitens der Fachbehörden wurden Anregungen zu Landschaftspflege, Wasserwirtschaft und Waldflächen vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet soll überwiegend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Aufenthaltsbereich“ ausgewiesen werden. Die Gemeinde möchte die Fläche bepflanzen und als Freiraum mit naturnahen Elementen (Stein-, Sand- und Totholzhaufen) ausstatten. Die detaillierte Ausgestaltung der Fläche erfolgt durch die Gemeinde unter Einbeziehung der Bevölkerung bzw. der zukünftigen Nutzer der Fläche. Es sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes wird ein ca. 10 m breiter Streifen entlang der Ripsbek (Verbandsgewässers Nr. 1.01.4) als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferrandstreifen“ ausgewiesen. Dieser Bereich soll von einer intensiven Freizeitnutzung ausgespart bleiben.

Die öffentliche Grünfläche ist dauerhaft zu pflegen und waldfrei zu erhalten.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.5).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Bei Durchführung der Planung wird eine ca. 6.400 m² große Fläche, auf der bereits Freizeitaktivitäten stattfinden, planungsrechtlich abgesichert. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013', sowie dessen Anlage durchzuführen.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Dwerkaten in ca. 220 m Entfernung zur B 404. Nördlich angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet "Ripsbekkoppel". Zwischen dem Gewerbegebiet und dem Plangebiet verläuft ein Graben, der nur zeitweilig Wasser führt. Parallel zum Graben befinden sich junge Laubbäume, vereinzelt sind Sträucher auf der Fläche vorhanden. Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die Straße am Löps begrenzt, welche teilweise von Knickstrukturen und Baumgruppen begleitet wird. Weiter südlich schließt sich eine mit Laubgehölzen bestockte Waldfläche an. Im Westen verläuft das Verbandsgewässer Ripsbek am Rand des Plangebietes. Der Uferbereich der Ripsbek ist mit heimischen Gehölzen bestanden. Der westliche Teil des Plangebietes stellt sich als extensiv genutztes Grünland dar. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Bolzplatz auf einer intensiv gepflegten Rasenfläche genutzt.

- Brutvögel

In den angrenzenden Gehölzen im Uferbereich der Ripsbek, der Knicks und der Waldfläche sowie einzelnen Gehölzen entlang der Straße "Zum Löps" bestehen Nistmöglichkeiten für Brutvögel der Gehölze.

Auf dem westlich gelegenen Grünland innerhalb des Plangebietes ist das Vorkommen von Bodenbrütern nicht auszuschließen. Offenlandvogelarten, wie Feldlerche und Schafstelze, sind aufgrund der angrenzenden Vertikalstrukturen nicht anzunehmen.

Es sind keine gefährdeten oder streng geschützten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Koloniebrüter zu erwarten.

- Haselmaus

Östlich und südlich des Plangebiets sind straßenbegleitende Knickstrukturen vorhanden, in den ein Vorkommen der Haselmaus ohne Real-Erfassung nicht ausgeschlossen werden kann.

- Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt als Jagdgebiet geringe Bedeutung.

Die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzränder können als Jagdgebiet genutzt werden. Aufgrund der im Umfeld vorkommenden ebenfalls nutzbaren Flächen sind diese jedoch nicht als essenzielles Jagdgebiet einzustufen.

Im nördlich angrenzenden Gewerbegebiet weisen die vorhandenen Gebäude keine offensichtliche Quartiereignung auf.

Die angrenzenden Gehölze der Knicks und des Ufers der Ripsbek weisen z.T. Potenziale für Tages- und Sommerquartiere auf.

Die Knicks entlang der Straße Zum Löps und die Ufergehölze der Ripsbek können Leitlinien für Flugstraßen darstellen.

- Amphibien/Reptilien

Westlich des Plangebietes grenzt die Ripsbek an. Bezüglich Amphibienarten, die sich im FFH-Anhang IV befinden, ist festzuhalten, dass aufgrund der Habitatansprüche (z.B. sandige, lockere Böden, offene vegetationsarme bis -freie Flächen für die Kreuz- und Knoblauchkröte oder Zwischen- und Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Grünland, Nasswiesen sowie Weichholzauen größerer Flüsse für den Moorfrosch) ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht anzunehmen ist.

- Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebietes nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Die Planung begründet keine Entfernung von Gehölzen. Ein intensiv gepflegter Bolzplatz und eine extensiv genutzte Grünlandfläche werden in eine naturnah gestaltete Grünfläche umgewandelt.

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, die von dem Vorhaben auf das Schutzgut Tiere ausgehen, zusammengefasst betrachtet:

- Brutvögel

Durch die Planung werden keine Gehölzfällungen begründet. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln der Gehölze ist daher nicht zu erwarten.

Bodenbrütende Vogelarten werden weiterhin ausreichend Nistmöglichkeiten im Bereich der Grünflächen vorfinden. Durch die Umwandlung des intensiv gepflegten Bolzplatzes in eine naturnah gestaltete Grünfläche verbessert sich das Angebot an Brutplätzen potenziell.

Die Planung begründet keine Intensivierung der derzeitigen Nutzung. Durch die spätere Nutzung des Grundstücks sind keine Störungen zu erwarten, die über die derzeitige Nutzung als Bolzplatz hinausgehen.

- Haselmaus

Eingriffe in die Knickstrukturen erfolgen nicht, weshalb nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Art zu rechnen ist.

- Fledermäuse

Eingriffe in essenzielle Jagdgebiete und Quartiere für Fledermäuse werden durch die Planung nicht begründet.

- Amphibien/Reptilien

Europäisch geschützte Arten werden im Plangebiet nicht angenommen, daher erfolgt für diese Artgruppen keine artenschutzrechtliche Prüfung.

Tiere, Pflanzen (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand, Prognose):

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes im Ortsteil Dwerkaten und umfasst eine Fläche von ca. 6.400 m². Durch das Vorhaben erfolgt keine bauliche Überplanung, sondern lediglich eine Umwandlung von einem Bolzplatz und einer extensiv genutzten Grünlandfläche in eine naturnah gestaltete Grünfläche.

Als unbebaute Fläche kommt der Fläche aufgrund ihres Entwicklungspotenzials für Natur und Landschaft sowie für Freizeit und Erholung eine hohe Bedeutung zu. Durch die Planung findet größtenteils eine Aufwertung von Natur und Landschaft statt. Die Funktion als Freizeit- und Erholungsraum wird beibehalten bzw. gestärkt. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Lütjensee im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und ist dem Teillandschaftsraum Stormarner Endmoränengebiet zuzuordnen. Nach den Angaben der geologischen Übersichtskarte von Schleswig-Holstein (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek 2012) bestehen im Plangebiet glazifluviatile Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Sand, stellenweise Kies, glazifluviatile Schmelzwassersande und -kiese der Binnensander, Stielsander, Abflusstäler und Kames hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Braunerde, bei der Bodenart um Lehmsand über Sand. Der Boden in dem Plangebiet ist heute unversiegelt. Im Bereich des extensiv genutzten Grünlandes ist von weitgehend intakten Bodenfunktionen auszugehen. Im Bereich des Bolzplatzes ist der Bodenhaushalt durch anthropogene Einflüsse zum Teil vorbelastet.

Boden (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch eine naturnahe Gestaltung der Fläche wird künftig insbesondere im Bereich des heutigen Bolzplatzes eine Verbesserung der Böden erreicht. Es finden keine Versiegelungen oder Bodenumformungen statt.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die angestrebte extensive Pflege der Fläche wird der Boden künftig weniger belastet.

Insgesamt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Boden (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Westlich des Plangebietes grenzt das Verbandsgewässer Nr. 1.01.4 (Ripsbek) an. Hinsichtlich des Grundwassers sind vor dem Hintergrund der Bodenbewertung im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H keine ökologisch bedeutsamen hohen Grundwasserstände zu erwarten. Die Bedeutung für die Grundwasserneubildung im Plangebiet ist aufgrund der nicht vorhandenen Versiegelungen, der vorherrschenden Bodenart, des Bodentyps und des Reliefs als mäßig bis hoch einzustufen. Der Grundwasserkörper besitzt eine günstige Schutzwirkung der Deckschicht.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

Vorbelastungen bestehen ggf. durch Schadstoff- und Nährstoffeinträge, insbesondere sind diese in den unmittelbar an das Gewerbegebiet angrenzenden Bereichen anzunehmen.

Die Ripsbek besitzt für das Schutzgut Wasser besondere Bedeutung. Die Flächen im Plangebiet selbst haben allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Wasser (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Festsetzung eines Uferrandstreifens, der von der Nutzung als Spielfläche ausgenommen werden soll, ist von keiner Verschlechterung der ökologischen Situation für die angrenzende Ripsbek auszugehen. Ggf. tritt eine Verbesserung der ökologischen Situation ein.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Wasser (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

Um Beeinträchtigungen der Ripsbek zu vermeiden, wird ein Uferrandstreifen festgesetzt, der von der Nutzung als Spielfläche ausgenommen werden soll. Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen, um zusätzliche Biomasse- und Nährstoffanreicherungen im Gewässer zu verhindern.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Lokalklimatisch besitzen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Bolzplatz eine kaltluftbildende Funktion. Die Knickgehölze, Ufergehölze und Waldgehölze in der Umgebung tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei. Sie besitzen z.T. besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima.

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zur B 404 ist davon auszugehen, dass dieses innerhalb eines stärker lufthygienisch belasteten Gebietes liegt. Die angrenzenden Gehölzstrukturen besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfiltration, Sauerstoffproduktion). Das Plangebiet selbst besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Durch die Planung werden keine Maßnahmen begründet, welche sich negativ auf die Luftqualität oder das Lokalklima auswirken. Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen im Plangebiet werden positive Effekte auf das Schutzgut Klima/Luft haben.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die Nutzung des Plangebietes als Naturtreff nicht erwartet.

Luft, Klima (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand vorhandener Bebauung. Den angrenzenden Gehölzbiotopen (hier: Knicks, Ufergehölze, Einzelgehölze und Wald) kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut zu.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lütjensee“.

Landschaft (Prognose):

Baubedingte Auswirkungen:

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen:

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzungsänderung wird es auf den angrenzenden Frei- und Waldflächen nicht zu zusätzlichen visuellen und akustischen Störreizen kommen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes als Naturtreff nicht erheblich zunehmen.

Landschaft (Maßnahmen):

Vermeidungs-/Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand, Prognose, Maßnahmen):

Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die künftige Nutzung des Plangebietes nicht erheblich zunehmen, da es sich um einen naturnah gestalteten Aufenthaltsbereich handelt und die intensive Nutzung als Bolzplatz zukünftig abnehmen wird. Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wird es zu keiner Herabsetzung der Biologischen Vielfalt kommen. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Immissionen (Bestand, Prognose, Maßnahmen):

Aufgrund des Abstands zum Gewerbegebiet sind Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub, Gerüche) können zudem zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert keine Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke).

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Angaben über die Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind den jeweiligen Ausführungen zu den Schutzgütern zu entnehmen. Durch die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen werden keine maßgeblich über die für die einzelnen Schutzgüter genannten erheblichen Auswirkungen hinausgehenden Auswirkungen verursacht. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.2. Übersicht über Eingriffe und Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung und Artenschutzprüfung erwachsen nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Kompensationserfordernisse/Erfordernisse für CEF-Maßnahmen.

2.2.3. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.3.1. Natura 2000-Gebiete

In ca. 300 m Entfernung in südwestlicher Richtung befindet sich das FFH-Gebiet „NSG Kranika“ (DE-2328-381). Das Vorhaben ist aufgrund seiner Art nicht dazu geeignet, das Natura 2000-Gebiet zu beeinträchtigen. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.3.2. Naturschutzgebiete

In ca. 300 m Entfernung in südwestlicher Richtung liegt das Naturschutzgebiet „Moorgebiet Kranika“. Das Vorhaben ist aufgrund seiner Art nicht dazu geeignet, das Naturschutzgebiet zu beeinträchtigen. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.3.3. Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Lütjensee“. Für die Inanspruchnahme der Fläche ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet jedoch nicht erforderlich, da die künftige Nutzung den Schutzziele nicht entgegensteht.

2.2.3.4. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Bei der Ripsbek handelt es sich um eine Verbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Aufgrund der vorgesehenen Einrichtung eines Uferlandstreifens zur Ripsbek ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Verbundachse zu rechnen. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.3.5. Gesetzlich geschützte Biotope

Entlang der Straße „Zum Löps“ befinden sich Knicks, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Bei der westlich des Plangebietes befindlichen Ripsbek handelt es sich ebenfalls um ein gesetzlich geschütztes Biotop. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung dieser Biotope wird durch die vorliegende Planung nicht begründet.

2.2.3.6. Besonderer Artenschutz

Anhand vorliegender Informationen zu Lebensraumstrukturen wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten(-gruppen) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 2.2.1.1 dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umsetzung der vorliegenden Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten. Maßnahmen werden nicht erforderlich. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind daher nicht zu erwarten.

2.2.4. Technischer Umweltschutz

2.2.4.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die Niederschlagsbeseitigung erfolgt wie bisher über Versickerung bzw. Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in die Ripsbek.

2.2.4.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Durch die Planung werden keine Baurechte begründet, ein Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht erforderlich. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Durch die Umsetzung der Planung wird keine Erhöhung der Luftschadstoffe im Plangebiet erwartet. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.4.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.5. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Der Landschaftsplan aus dem Jahre 1997 weist in der Entwicklungskarte für das Gebiet extensiv zu nutzende Landwirtschaftsfläche aus. Am westlichen Rand der Fläche sind ein geplanter Uferrandstreifen sowie eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Ripsbek eingetragen. Die mit vorliegender Planung beabsichtigte Umwidmung in eine naturnah gestaltete Grünfläche stellt keine gravierende Abweichung von den Inhalten des Landschaftsplanes dar. Darüber hinaus wird ein ca. 10 m breiter Streifen entlang der Ripsbek als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferrandstreifen“ ausgewiesen, da dieser von der Nutzung als Spielfläche ausgenommen werden soll. Den vorgeschlagenen Maßnahmen im Landschaftsplan wird demnach in diesem Bereich entsprochen. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.6. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und Freizeitnutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.7. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Umwidmung und Aufwertung der bereits für Freizeitnutzung etablierten Fläche zu einem naturnah gestalteten Aufenthaltsort für die Anwohner kommt die Entwicklung anderer Flächen nicht in Frage. Alternative Planungsmöglichkeiten im Plangebiet bestehen nicht.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach der Kartieranleitung und dem Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Stand: März 2019) vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurde zur Ermittlung des potenziellen Bestands eine faunistische Potenzialanalyse für artenschutzrechtlich bedeutsame europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Grundlage hierfür stellten Geländebegehungen im Frühjahr 2020 dar. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet. Als Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren aufgeführt. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurde geprüft, ob sich Handlungsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Arten ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3.2. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Bauleitplans

Maßnahmen sind nicht notwendig.

2.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung wird am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Lütjensee, im Ortsteil Dwerkaten, im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet eine ca. 6.400m² große Fläche zur Nutzung als naturnah gestalteter Aufenthaltsbereich für die Öffentlichkeit planungsrechtlich gesichert.

Durch die Planung erfolgen keine Eingriffe in den Naturhaushalt. Flächenversiegelungen sind nicht vorgesehen. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.3.4. Referenzliste der Quellen

Bielfeldt + Berg Landschaftsplanung (1997): Landschaftsplan der Gemeinde Lütjensee. Hamburg.

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

Gemeinde Lütjensee (2006): Flächennutzungsplan der Gemeinde Lütjensee.

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 – (Amtsbl. Schl.-H. 2013 S. 1170).
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein mit Hinweisen zu den gesetzlich geschützten Biotopen sowie den Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. 5. Fassung (Stand: März 2019). Flintbek.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche im Außenbereich für die Nutzung durch die Öffentlichkeit zu einem naturnah gestalteten Aufenthaltsbereich vorbereitet.

Mit der vorgesehenen Umgestaltung sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

4. Planinhalt

4.1. Städtebau

Das Plangebiet soll überwiegend als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Aufenthaltsbereich“ ausgewiesen werden. Die Gemeinde möchte die Fläche teilweise bepflanzen und als Freiraum mit naturnahen Elementen (Stein-, Sand- und Totholzhaufen) ausstatten. Die detaillierte Ausgestaltung der Fläche erfolgt durch die Gemeinde unter Einbeziehung der Bevölkerung bzw. der zukünftigen Nutzer der Fläche. Es sind keine baulichen Anlagen vorgesehen.

Im Westen des Plangebietes wird ein ca. 10 m breiter Streifen entlang der Ripsbek (Verbandsgewässers Nr. 1.01.4) als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung

„Uferrandstreifen“ ausgewiesen. Dieser Bereich soll von einer Freizeitnutzung ausgespart bleiben.

Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht getroffen.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Änderungen an der bestehenden Erschließungssituation sind durch die Planung nicht begründet. Stellplätze und öffentliche Parkplätze werden nicht erforderlich.

4.3. Maßnahmen der allgemeinen Grünordnung

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Aufenthaltsbereich“ sind bauliche Anlagen sowie wasserdichte Versiegelungen unzulässig. Die Anpflanzung von heimischen, standortgerechten Laubgehölzen und Obstbäumen als Einzelbäume bzw. Kleingruppen ist zulässig. Die Anlage von Blühwiesen und Ausstattung mit naturnahen Materialien (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) ist zulässig. Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Auf Teilflächen kann auch auf eine Einsaat verzichtet und nur der Oberboden abgetragen werden, um heimische Pflanzen aus dem Samenbett keimen zu lassen. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und muss waldfrei gehalten werden, anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Uferrandstreifen“ sind bauliche Anlagen sowie Versiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Ausstattung mit naturnahen Materialien (Totholz-, Stein- und Sandhaufen) ist unzulässig, da der Uferrandstreifen von der Nutzung als Spielfläche ausgenommen sein soll. Gem. § 40 BNatSchG ist zur Anlage der Grünfläche nur Saatgut aus dem Ursprungsgebiet zu verwenden. Auf Teilflächen kann auch auf eine Einsaat verzichtet und nur der Oberboden abgetragen werden, um heimische Pflanzen aus dem Samenbett keimen zu lassen. Auf die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Eine Mahd der Fläche hat nicht vor dem 1. Juli zu erfolgen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Die Fläche ist dauerhaft zu pflegen und muss waldfrei gehalten werden. Um die Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, sind Anpflanzungen innerhalb eines 5 m breiten Streifens entlang der Ripsbek nicht zulässig.

4.4. Kosten der allgemeinen Grünordnung

Erforderliche Mittel zur Ausgestaltung der Fläche werden, in Abhängigkeit des durch die Gemeinde festzulegenden Entwicklungsstandards, im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltes bereitgestellt.

4.5. Ver- und Entsorgung

Durch die Planung werden keine Baurechte begründet, ein Anschluss an Ver- und Entsorgungsanlagen ist nicht erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird auch zukünftig vor Ort versickern bzw. der Ripsbek zugeleitet.

5. Archäologie

Seitens des Archäologischen Landesamtes können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. Kosten

Die durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehenden Kosten werden durch die Gemeinde ermittelt und rechtzeitig in den jeweiligen Haushalt eingestellt.

7. Billigung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Lütjensee wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am _____ gebilligt.

Lütjensee,

Bürgermeisterin